

Aktenzeichen: 1 ABR 50/80

Bundesarbeitsgericht	1. Senat	Beschluß vom 17. August 1982 Az. 1 ABR 50/80
I. Arbeitsgericht		Beschluß vom 9. Januar 1980 Az. 4 BV 10/79
Gelsenkirchen		
II. Landesarbeitsgericht Hamm		Beschluß vom 13. August 1980 Az. 12 Ta BV 12/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja (nur zu B II der Gründe)

Entscheidungsstichwort:

Mitbestimmung bei polizeilicher Untersuchung im Betrieb

Gesetz: BetrVG § 87 Ordnung des Betriebes, § 23 Abs. 3;
ZPO § 253, § 256 Rechtsschutzinteresse

Leitsatz: Die Aufforderung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer oder eine Gruppe von ihnen, sich im Betrieb einer polizeilichen **Kontrolluntersuchung** zur Aufdeckung eines Gelddiebstahls zum Nachteil eines Betriebsangehörigen zu stellen, kann eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme der Ordnung des Betriebes im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG sein, wenn die Aufforderung als Ausübung des arbeitgeberischen Direktionsrechts zu verstehen ist. Ist die Aufforderung dagegen lediglich im Sinne einer Weitergabe der polizeilichen Anordnungen zu verstehen, dann fehlt es an einer eigenständigen Ordnungsmaßnahme des Arbeitgebers, die Gegenstand des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats sein könnte. Welche Bedeutung einer derartigen Aufforderung des Arbeitgebers im Einzelfalle zukommt, ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Würdigung.



1 ABR 50/80

12 Ta BV 12/80 Hamm

Verkündet am
17. August 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. August 1982 durch den Richter Dr. Seidensticker als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Blanke für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Hamm vom 13. August 1980 - 12 Ta BV 12/80 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Der Antragsteller ist der Betriebsrat des Betriebes
R -Service-Center (RSC) der Antragsgegnerin, die in meh-
reren Städten Nordrhein-Westfalens Einrichtungshäuser be-
treibt.

Am 29. Oktober 1979 wandte sich der bei der Antrags-
gegnerin beschäftigte Angestellte H an Direktor G
von der Geschäftsleitung der Antragsgegnerin und teilte die-
sem mit, daß ihm nun schon zum zweiten Mal aus seinem an
der Mantelablage des Verwaltungsgebäudes aufgehängten Man-
tel ein Geldbetrag abhanden gekommen sei. Direktor G
setzte sich daraufhin mit Zustimmung des Angestellten H
telefonisch mit der Kriminalpolizei in Gelsenkirchen in Ver-
bindung, die zur Erstattung einer Strafanzeige riet. Diesen
Rat der Kriminalpolizei befolgte Herr H .

Am Morgen des 6. November 1979 erschienen zwei oder
drei Beamte der Kriminalpolizei bei der Antragsgegnerin und
ließen Herrn G durch den Pförtner ausrichten, er mö-
ge zur Pforte kommen. Dort unterrichteten sie ihn davon,
daß man Herrn H chemisch präpariertes Geld mitgegeben
habe, das nach Auskunft von Herrn H an diesem Morgen
entwendet worden sei. Die Beamten erklärten, sie müßten des-
halb Ermittlungen durchführen, die keinen Aufschub dulde-
ten, und benötigten zur Vornahme chemischer Überprüfungen
einen Raum, der verdunkelt werden könne. Daraufhin führte
Direktor G die Beamten in das nicht benutzte Ärztezim-
mer und teilte den anwesenden Arbeitnehmern mit, die Kri-
minalbeamten würden Ermittlungen durchführen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

In dem verdunkelten Ärztezimmer untersuchten die Kriminalbeamten etwa 50 Mitarbeiter der Antragsgegnerin. Sie ließen sie ihre Hände in eine Lösung tauchen und leuchteten ihre Kleidung mit der Stablampe von oben bis unten ab. Dabei ergab sich ein Tatverdacht gegen einen Mitarbeiter der Antragsgegnerin, gegen den ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Der Antragsteller ist der Auffassung, daß es sich bei den Ermittlungen zur Aufklärung der Geldentwendungen um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes gehandelt habe, bei denen dem Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Er hat deshalb das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet und vorgetragen:

Die Kriminalbeamten seien am 6. November 1979 auf Veranlassung der Geschäftsleitung der Antragsgegnerin und nicht des Arbeitnehmers H in den Betrieb gebeten worden, um Ermittlungen durchzuführen. Die aktive Rolle der Antragsgegnerin habe sich in der Zurverfügungstellung eines abgedunkelten Raumes fortgesetzt. Direktor G sei selbst durch die Abteilung Kundendienst gegangen und habe die Arbeitnehmer ausdrücklich angewiesen, sich der Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Er habe gesagt, die Arbeitnehmer würden einzeln aufgerufen und hätten den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten. Im Auftrage von Direktor G sei der Angestellte H in andere Abteilungen (Lager und Werkstatt) gegangen und habe die dort tätigen etwa 20 Arbeitnehmer aufgefordert, sich der Untersuchung zu stellen. Dabei habe für die Arbeitnehmer jedoch überhaupt keine Veranlassung bestanden, die Untersuchung über sich ergehen zu lassen, wenn nicht auf Weisung der Geschäftsleitung. Von sich aus hätten die Kriminalbeamten die vorgenommenen Untersuchungen zwangsweise gar nicht durchführen können, weil die strafprozessualen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Sie seien deshalb auf die Mitwirkung der Antragsgeg-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nerin angewiesen gewesen, die ihren Arbeitnehmern die entsprechenden Anweisungen erteilt habe. Dazu aber hätte sie die Zustimmung des Betriebsrats einholen müssen. Er - der Antragsteller - fordere kein Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen selbst, sondern allein bei der Entscheidung der Antragsgegnerin, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung nach Aufdeckung eines Diebstahls zu treffen seien.

Die Antragsgegnerin habe auch schon vor dem 6. November 1979 wiederholt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verletzt. Sie ergreife betriebliche Ordnungsmaßnahmen, lehne jedoch seinen - des Antragstellers - Wunsch nach Schaffung einer Betriebsordnung seit mehreren Jahren ab. Aus diesem Verhalten der Antragsgegnerin sei zu entnehmen, daß auch in Zukunft mit einer Verletzung seines Mitbestimmungsrechts durch die Antragsgegnerin zu rechnen sei.

Der Antragsteller hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß die am 6. November 1979 durch die Beamten der Kriminalpolizei Gelsenkirchen durchgeführten Ermittlungen auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin in Gelsenkirchen-Buer dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 unterlagen und die Antragsgegnerin daher vor der Einleitung bzw. Duldung dieser kriminalpolizeilichen Tätigkeit die Zustimmung des Betriebsrats einholen mußte,
2. der Antragsgegnerin zu untersagen, bei Vermeidung eines vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes gegen die Antragsgegnerin bzw. der Haft gegen die gesetzlichen Vertreter der Antragsgegnerin zukünftig bei gleichgelagerten polizeilichen Maßnahmen diese zu veranlassen oder zu dulden, ohne vorher hierzu eine nach dem Betriebsverfassungsgesetz erforderliche Zustimmung des Betriebsrats einzuholen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Sie hat entgegnet:

Die Duldung polizeilicher Ermittlungen unterliege nicht der Mitbestimmung des Antragstellers. Sie habe nicht veranlaßt, daß die Kriminalpolizei am 6. November 1979 in ihren Betrieb gekommen sei. Von dem Besuch der Polizei habe sie vorher keine Ahnung gehabt. Die Kriminalbeamten hätten sich am 6. November 1979 auf einen Eilfall im Sinne der §§ 103, 163 Abs. 1 StPO berufen, so daß sie sich den Ermittlungswünschen der Polizei nicht habe widersetzen können. Sie habe ihren Arbeitnehmern nicht die Anweisung gegeben, sich vernehmen oder untersuchen zu lassen. Vielmehr hätten die Kriminalbeamten selbst die Arbeitnehmer ermittelt, die sie hätten sehen wollen, und dann selbständig entsprechende Maßnahmen getroffen. Die Behauptung des Antragstellers, sie habe bereits vor dem 6. November 1979 wiederholt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats durch einseitige betriebliche Ordnungsmaßnahmen verletzt, treffe nicht zu.

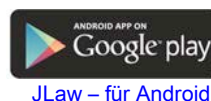
Das Arbeitsgericht hat die Anträge mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers ist ohne Erfolg geblieben, wobei das Landesarbeitsgericht die Anträge nicht als unzulässig, sondern als unbegründet angesehen hat.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, wobei er in seiner Rechtsbeschwerdebegründung erklärt hat, daß nur die Aufforderung der Antragsgegnerin an die Beschäftigten der Abteilung Kundendienst sowie an das Lager- und Werkstattpersonal, sich den Untersuchungen der Kriminalpolizei zu stellen, als mitbestimmungspflichtiger Tatbestand im Sinne von § 87 Abs.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1 Nr. 1 BetrVG in Betracht komme und seine zweitinstanzlichen Schlußanträge daher insoweit einzuschränken seien.

Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Anträge des Betriebsrats, soweit sie noch Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind, im Ergebnis mit Recht zurückgewiesen.

I. Der mit der Rechtsbeschwerde weiterverfolgte Teil des Feststellungsantrages ist unzulässig, weil es insoweit am Feststellungsinteresse des Antragstellers fehlt.

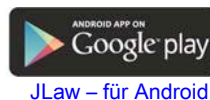
1. Der Wortlaut des in zweiter Instanz gestellten Feststellungsantrags legt die Annahme nahe, daß der Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht für im Betrieb vorgenommene Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei beanspruche. Der Antragsteller hat jedoch in zweiter Instanz erklärt, daß er kein Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen selbst fordere, sondern daß er mitbestimmen wolle bei den Maßnahmen der Antragsgegnerin, die diese im Zuge der polizeilichen Ermittlungen getroffen habe. In diesem Sinne hat auch das Landesarbeitsgericht das Feststellungsbegehren des Antragstellers ausgelegt, wobei es der Antragsbegründung entnimmt, daß der Antrag folgende Handlungen der Antragsgegnerin umfasse:

- a) Die Information der Polizei über die gegen einen Arbeitnehmer verübte Straftat und die Veranlassung einer Untersuchung durch die Polizei im Betrieb,
- b) die Zurverfügungstellung des Arztraumes für kriminalpolizeiliche Untersuchungen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- c) die Anweisung an Arbeitnehmer, sich für polizeiliche Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Diese Auslegung des Feststellungsantrags durch das Landesarbeitsgericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird von den Verfahrensbeteiligten auch nicht angegriffen. Bei diesem durch Auslegung ermittelten Inhalt ist der Feststellungsantrag auch hinreichend bestimmt.

2. Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist allerdings nur noch ein Teil des Feststellungsantrags. Der Antragsteller hat zwar gegen den zweitinstanzlichen Beschluß zunächst ohne Beschränkung Rechtsbeschwerde eingelegt, in seiner Rechtsbeschwerdebegründung aber erklärt, daß nur die von ihm behauptete Anweisung der Antragsgegnerin an die Beschäftigten der Abteilung Kundendienst sowie an das Lager- und Werkstattpersonal, sich den Untersuchungen der Kriminalpolizei zu stellen, als mitbestimmungspflichtiger Tatbestand im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG in Betracht komme und daß deshalb seine zweitinstanzlichen Schlußanträge insoweit einzuschränken seien. Soweit in dieser Erklärung des Antragstellers eine teilweise Rücknahme seines zweitinstanzlichen Antrags gesehen werden könnte, fehlt es an der dazu gemäß § 92 Abs. 2 Satz 3 ArbGG notwendigen Zustimmung der Antragsgegnerin. Die Erklärung läßt sich jedoch zwanglos auch dahin verstehen, daß der Antragsteller seine Rechtsbeschwerde nur auf die bezeichnete angebliche Anweisung der Antragsgegnerin beschränken und den zweitinstanzlichen Beschluß im übrigen nicht anfechten will. Eine solche Beschränkung der Rechtsbeschwerde noch in der Rechtsbeschwerdebegründung ist ohne Zustimmung des Rechtsbeschwerdegegners möglich und entspricht dem zum Ausdruck gebrachten Willen des Antragstellers. Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist der Feststellungsantrag daher nur noch insoweit, wie er sich auf die bezeichnete Anweisung der Antragsgegnerin bezieht. Lediglich mit dieser Anweisung befaßt sich auch die Rechtsbeschwerdebegründung des Antragstellers.



3. Für den Feststellungsantrag fehlt es jedoch am Rechtsschutzinteresse. Er bezieht sich auf einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Tatbestand. Die Entscheidung der zwischen den Beteiligten streitigen Frage, ob die Antragsgegnerin bei ihrer angeblichen Aufforderung an die Arbeitnehmer, sich der Untersuchung durch die Polizeibeamten zu stellen, das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers zu beachten hatte, löst für die Gegenwart oder Zukunft keine Rechtswirkungen aus.

Allerdings hat der Senat wiederholt ausgesprochen, daß das Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren nicht schon dann entfällt, wenn der konkrete Vorgang, der den Streit ausgelöst hat, in der Vergangenheit liegt und bereits abgeschlossen ist; nach der Rechtsprechung des Senats genügt vielmehr zur Bejahung des Rechtsschutzinteresses eine nur geringe Wahrscheinlichkeit, daß sich ein gleichartiger Vorgang in der Zukunft wiederholen wird (Senatsbeschluß vom 22. Dezember 1980 - 1 ABR 2/79 -, BAG 34, 331, 336 = AP Nr. 70 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; ebenso Senatsbeschluß vom 24. März 1981 - 1 ABR 32/78 -, AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitssicherheit, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Unter Berufung auf diese Rechtsprechung des Senats hat das Landesarbeitsgericht ein Rechtsschutzinteresse bejaht und dazu ausgeführt, es könne durchaus erneut ein Diebstahl bei Arbeitnehmern der Antragsgegnerin in dem Betrieb erfolgen, der wiederum die Einschaltung der Kriminalpolizei erforderlich mache; es sei deshalb für den Antragsteller wichtig zu wissen, ob und inwieweit er gegebenenfalls ein Mitbestimmungsrecht hierbei habe. Mit diesen Ausführungen läßt sich jedoch das Rechtsschutzinteresse nicht begründen. Es kommt nicht darauf an, ob irgendwann wieder polizeiliche Ermittlungen im Betriebe der Antragsgegnerin wegen irgendeines Diebstahls vorkommen können, sondern darauf, ob sich ein gleichartiger Vorgang wie der vom 6. November 1979, der Gegenstand des Feststellungsantrages ist, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wiederholen kann. Die hier umstrittenen poli-



zeilichen Untersuchungsmaßnahmen, zu deren Duldung die Antragsgegnerin die Belegschaftsmitglieder aufgefordert haben soll, kommen praktisch nur bei der Entwendung chemisch präparierten Geldes in Betracht. Solches Geld wird aber erst eingesetzt, wenn schon einmal an einer bestimmten Stelle Geld entwendet worden ist und man eine Wiederholungstat erwartet, bei der der Täter überführt werden soll. Es müßten sich im Betriebe der Antragsgegnerin also zunächst wieder ein oder mehrere Gelddiebstähle ereignen, die zur Verwendung chemisch präparierten Geldes als Mittel zur Überführung des Täters Veranlassung geben könnten. Erst wenn dann präpariertes Geld eingesetzt und auch dieses wieder entwendet worden wäre, könnte eine polizeiliche Untersuchung wie die vom 6. November 1979 stattfinden. Daß sich eine derartige Fallkonstellation in absehbarer Zeit im Betriebe der Antragsgegnerin wiederum ergeben könnte, ist ganz unwahrscheinlich, zumal ein möglicher Täter, sollte er nicht bereits gefaßt sein, durch die vorgenommenen polizeilichen Ermittlungen gewarnt sein dürfte. Bei einer so entfernten Möglichkeit der Wiederholung eines derartigen Diebstahls kann ein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung nicht mehr anerkannt werden.

Der Feststellungsantrag ist daher unzulässig.

II. Der Unterlassungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

1.a) Ein auf Unterlassung gerichteter Antrag muß deutlich erkennen lassen, welche bestimmte Handlung der Antragsgegner unterlassen soll; andernfalls ist er mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), und eine einem solchen Antrag stattgebende gerichtliche Entscheidung könnte keine Vollstreckungsgrundlage abgeben.

Im vorliegenden Falle hat der Antragsteller beantragt, der Antragsgegnerin zu untersagen, zukünftig ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Betriebsrats "gleichgela-



- 10 -

gerte polizeiliche Maßnahmen zu veranlassen oder zu dulden". Gemeint sind damit polizeiliche Maßnahmen gleicher Art wie die am 6. November 1979 im Betriebe der Antragsgegnerin durchgeführten. Dieser Antrag läßt für sich genommen nicht erkennen, welche einzelnen Handlungen die Antragsgegnerin künftig unterlassen soll. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch auch den Unterlassungsantrag mit Hilfe der ihm beigegebenen Begründung dahin ausgelegt, daß er sich auf die Information der Polizei über die gegen einen Arbeitnehmer verübte Straftat (Diebstahl), die Veranlassung einer polizeilichen Untersuchung im Betrieb, die Zurverfügungstellung des Arzttraumes für kriminalpolizeiliche Untersuchungen und die Anweisung an Arbeitnehmer, sich für polizeiliche Untersuchungen zur Verfügung zu stellen, bezieht. Da nach dem oben unter B I 2 Gesagten mit der Rechtsbeschwerde die zweitinstanzlichen Anträge nur noch insoweit weiterverfolgt werden, wie sie sich auf die behauptete Anweisung der Antragsgegnerin an ihre Arbeitnehmer, sich der polizeilichen Untersuchung zu stellen, beziehen, ist Gegenstand des Unterlassungsantrags nunmehr nur noch eine derartige Anweisung der Antragsgegnerin. Der Antragsteller erstrebt mithin eine gerichtliche Entscheidung, die der Antragsgegnerin untersagt, in Zukunft Arbeitnehmer ihres Betriebs anzuweisen, sich im Betrieb einer polizeilichen Untersuchung ihrer Hände und ihrer Kleidung zur Feststellung von Spuren chemisch präparierten entwendeten Geldes zu unterziehen. Eine gerichtliche Entscheidung mit diesem Inhalt würde die zu unterlassende Handlung bestimmt genug bezeichnen. Dem Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Unterlassungsantrags ist damit im vorliegenden Falle genügt.

b) Auch sonst bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit des Unterlassungsantrags keine durchgreifenden Bedenken. Die für Unterlassungsansprüche vorausgesetzte Wiederholungsfahr ist keine prozeßrechtliche Frage des Rechtsschutzinteresses, sondern eine materiell-rechtliche Frage der Begründetheit des Unterlassungsanspruchs. Die Gefahr von Wiederho-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lungen gehört zur materiell-rechtlichen Anspruchsbegründung; denn das gegen künftige Verletzungen gerichtete Unterlassungsbegehren kann materiell-rechtlich nur Erfolg haben, wenn auch in Zukunft entsprechende Verletzungen zu besorgen sind. Beim Fehlen einer solchen Wiederholungsgefahr ist der Antrag deshalb nicht als unzulässig, sondern als unbegründet zurückzuweisen (vgl. BGH LM § 1 UWG Nr. 250).

2. Das Landesarbeitsgericht hat den Unterlassungsantrag als einen solchen nach § 23 Abs. 3 BetrVG aufgefaßt. Dagegen sind keine Rügen erhoben worden. Nach der genannten Vorschrift kann der Betriebsrat bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen seine Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz beim Arbeitsgericht beantragen, dem Arbeitgeber aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind im Streitfalle jedoch nicht erfüllt. Die Antragsgegnerin hat keinen Verstoß gegen ihre betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten begangen.

Die Anordnung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer oder an eine Gruppe von ihnen, sich zur Aufdeckung eines Diebstahls im Betriebe einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen, wäre etwa vergleichbar mit der Anordnung einer Torkontrolle, die nach ganz herrschender Meinung eine nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG mitbestimmungspflichtige Maßnahme der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb ist (Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Rz 106; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 87 Rz 17 a; Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Rz 59; GK-Wiese, BetrVG, § 87 Rz 61). Im vorliegenden Falle hat die Antragsgegnerin aber eine solche Anordnung nicht getroffen.

Der Antragsteller hat zwar behauptet, der Direktor G von der Geschäftsleitung der Antragsgegnerin habe am 6. November 1979 die Beschäftigten der Abteilung Kundendienst sowie das Lager- und Werkstattpersonal aufgefordert, sich den im Ärztezimmer durchgeführten Untersuchungen der Kriminalpolizei zu stellen, und das Landesarbeitsgericht hat die-



se Behauptung des Antragstellers als richtig unterstellt. Die rechtliche Bedeutung einer derartigen Aufforderung kann jedoch unterschiedlich sein. Die Aufforderung kann als Ausübung des arbeitgeberischen Direktionsrechts zu verstehen sein und besagen, daß die Antragsgegnerin im eigenen Namen und aus eigenem Recht ihren Arbeitnehmern eine entsprechende Anweisung erteilen wollte; sie kann aber unter den hier gegebenen Umständen auch bedeuten, daß die Antragsgegnerin lediglich die Anordnungen der Polizeibeamten ihren Arbeitnehmern weitergeben wollte. Die Entscheidung darüber, welche Bedeutung der Aufforderung der Antragsgegnerin zukommt, ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Würdigung, die der Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nur im beschränkten Umfange zugänglich ist.

Hier ist das Landesarbeitsgericht unter Würdigung der Umstände des Falles zu der Auffassung gelangt, daß Direktor G keine eigenständige Regelung des Verhaltens der Arbeitnehmer bei der polizeilichen Untersuchung treffen wollte, daß seine Aufforderung vielmehr lediglich als Hinweis auf die gesetzlichen Rechte der Polizei verstanden werden könne. Diese Auslegung der Aufforderung der Antragsgegnerin durch das Landesarbeitsgericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie liegt bei den hier gegebenen Umständen auch durchaus nahe. Nach dem unstreitigen Sachverhalt erklärten die Kriminalbeamten dem Direktor G am Morgen des 6. November 1979, sie müßten Ermittlungen durchführen, die keinen Aufschub duldeten, und benötigten zur Vornahme chemischer Überprüfungen einen Raum, der verdunkelt werden könne. Dieser Erklärung mußte Direktor G entnehmen, die Kriminalbeamten könnten in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse die Vornahme der Untersuchungen verlangen, und er müsse ihren Anordnungen deshalb Folge leisten. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zwangsweise Durchführung der polizeilichen Untersuchung tatsächlich vorlagen, ist dabei unerheblich. Der Rechtsbeschwer-



de ist zwar zuzugeben, daß die vom Landesarbeitsgericht angezogene Vorschrift des § 81 c Abs. 1 StPO als Rechtsgrundlage für die zwangsweise Untersuchung nicht in Frage kommen dürfte. Die Bestimmung betrifft nur die Untersuchung von Personen, die nicht als Beschuldigte, sondern als Zeugen in Betracht kommen. Hier wurden die Arbeitnehmer aber nicht untersucht, weil sie als Zeugen in Betracht kamen, sondern weil man unter ihnen den Täter vermutete. Rechtsgrundlage könnte daher allenfalls § 81 a Abs. 1 StPO sein, wonach eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden darf, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Dieser Frage braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden. Auch wenn es an einer gesetzlichen Grundlage zur zwangsweisen Durchführung der polizeilichen Untersuchungsmaßnahmen gefehlt haben sollte, könnte daraus allein noch nicht der Schluß gezogen werden, Direktor G habe mit seiner Aufforderung an die Arbeitnehmer von seinem vermeintlichen Direktionsrecht Gebrauch machen wollen. Nur wenn er der Meinung gewesen sein sollte, daß die Kriminalbeamten keine gesetzliche Handhabe zur zwangsweisen Durchführung ihrer Ermittlungen hatten und daß sie deshalb auf die Einwilligung und Mitwirkung der Antragsgegnerin angewiesen waren, müßte angenommen werden, daß er durch seine Aufforderung an die Arbeitnehmer den Kriminalbeamten die Vornahme ihrer Untersuchungen erst ermöglichen wollte, daß er also insoweit eine eigene Regelung treffen wollte. Derartiges hat der Antragsteller jedoch nicht vorgetragen.

Hat das Landesarbeitsgericht somit rechtsirrtumsfrei die Aufforderung des Direktor G an die Arbeitnehmer nicht als eine eigenständige Maßnahme der Antragsgegnerin in bezug auf die Ordnung des Betriebes angesehen, dann fehlt es überhaupt an einem mitbestimmungspflichtigen Vorgang, so daß die Antragsgegnerin das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nicht verletzt hat und deshalb auch nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.

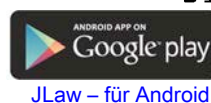
Dr. Seidensticker

Dr. Etzel

Matthes



Flachsenberg
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Blanke

